



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2001-06/0647 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.11.2003	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
04.12.2003	Kreisausschuss			
17.12.2003	Kreistag			

Bezeichnung:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2000

Sachverhalt:

1. Gebührenanpassung (§ 3 Abs. 1 Buchst. A)

Nach der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2004 (Anlage 1) ist eine Erhöhung der Gebühren erforderlich. Die Ursache hierfür liegt u.a. in einem zurückgegangenen Behältervolumen und den nicht eingetroffenen Erwartungen an die am 01.01.2003 in Kraft getretene Gewerbeabfallverordnung. Um das Defizit auszugleichen, wird vorgeschlagen, die Gebührensätze im Bereich der Behälterabfuhr um durchschnittlich 3,8 % zu erhöhen. Die Annahmgebühren auf der Deponie bleiben konstant.

Alternativen:

a) Einführung einer Grundgebühr je Behälter

Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg darf eine zurzeit unstrittige Grundgebühr maximal 30 % der Gesamtgebühr für den kleinsten zugelassenen Abfallbehälter betragen. Daraus ergibt sich auf der Basis eines 40 l – Behälters bei vierwöchentlicher Abfuhr eine Grundgebühr von max. 8,71 € je Behälter und Jahr. Bei gewählten 8,40 €/Behälter/Jahr würden die Gebühren in Abhängigkeit von der Behältergröße steigen, z.B. um 14,8 % bei 35-l, um 6 % bei 80-l, um 3,6 % bei 120-l.

b) Zusatzgebühr für Gartenabfälle

Bei der Einführung einer Zusatzgebühr für die Anlieferung von Gartenabfällen auf den Grünsammelplätzen von 2 € je cbm Laub und Gras bzw. für 2 cbm Baum- und Strauchschnitt könnte auf eine Anhebung der Behältergebühren 2004 verzichtet werden.

Ohne Einführung einer Grundgebühr oder Zusatzgebühr für Grünabfälle ergeben sich für die Abfallbehälter die nachfolgenden Gebühren:

1. bei 4-wöchentlicher Abfuhr			
1.1. für einen	40 l-Abfallbehälter	2,51 € monatlich	30,12 € jährlich
2. bei 14 täglicher Abfuhr			
2.1 für einen	35 l-Abfallbehälter	4,40 € monatlich	52,80 € jährlich
2.2. für einen	40 l-Abfallbehälter	5,02 € monatlich	60,24 € jährlich
2.3 für einen	50 l-Abfallbehälter	6,29 € monatlich	75,48 € jährlich
2.4 für einen	60 l-Abfallbehälter	7,53 € monatlich	90,36 € jährlich
2.5 für einen	80 l-Abfallbehälter	10,04 € monatlich	120,48 € jährlich
2.6 für einen	120 l-Abfallbehälter.....	15,06 € monatlich	180,72 € jährlich
2.7 für einen	240 l-Abfallbehälter.....	30,12 € monatlich	361,44 € jährlich
2.8 für einen	770 l-Abfallbehälter.....	96,81 € monatlich	1.161,72 € jährlich
2.9 für einen	1.100 l-Abfallbehälter.....	138,30 € monatlich	1.659,60 € jährlich
2.10 für einen	2.500 l-Abfallbehälter.....	314,33 € monatlich	3.771,96 € jährlich
2.11 für einen	4.500 l-Abfallbehälter.....	565,79 € monatlich	6.789,48 € jährlich
2.12 für die Teilnahme an der	Abfallentsorgung		
	in Wochenendhausgebieten mit 26 Abfallsäcken á 20 Liter / Jahr		
	2,51 € monatlich	30,12 € jährlich
3. bei wöchentlicher Abfuhr			
3.1 für einen	770 l-Abfallbehälter.....	193,62 € monatlich	2.323,44 € jährlich
3.2 für einen	1.100 l-Abfallbehälter.....	276,60 € monatlich	3.319,20 € jährlich
3.3 für einen	2.500 l-Abfallbehälter.....	628,66 € monatlich	7.543,92 € jährlich
3.4 für einen	4.500 l-Abfallbehälter	1.131,58 € monatlich	13.578,96 € jährlich

2. Änderung des Satzungstextes

Der Niedersächsische Landkreistag (NLT) hat wegen der Novellierung der Gebührenregelungen in § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes eine Neufassung des Satzungsmusters über die Erhebung von Abfallgebühren erarbeitet. Das Satzungsmuster dient als Orientierung. Die Satzungsregelungen der Abfallgebührensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurden daraufhin überarbeitet und sind in mehreren Punkten zum 01.01.2004 zu ändern bzw. anzupassen. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- I. § 1 – Grundsatz – erhält folgenden Wortlaut:
Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) erhebt der Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.
- II. In § 2 – Gebührenmaßstab – wurden die Worte „für die Abfuhr von Restabfällen i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung“ und das Wort „Behältervolumen“ durch die Worte „**Volumen der zugelassenen Restabfallbehälter**“ ersetzt.
- III. In § 3 Abs. 1 Buchst. B) Satz 1 werden hinter 1. die Buchstaben a), b) und c) gestrichen. Die einzelnen Abfallfraktionen werden fortlaufend nummeriert. Hinter 7.

wird das Wort „**Altholz**“ eingefügt. Die Worte „mineralischer Straßenaufbruch“ werden gestrichen. Eingefügt wird das Wort „**Bauschutt**“. Das Wort „Bodenaushub“ wird durch das Wort „**Erdaushub**“ ersetzt. Im Übrigen bleiben die Annahmegerühren unverändert.

In Abs. 1 Buchst. B) 3. Absatz wird die Zahl „8“ durch „**11**“ ersetzt.

In Abs. 1 Buchst. B) 4. Absatz wird der Klammerzusatz „**(beispielsweise: Sortierreste, Straßenkehricht)**“ eingefügt.

§ 3 Abs. 2 wird gestrichen. Diese Regelung wurde in der Abfallentsorgungssatzung unter § 15 Abs. 5 aufgenommen.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. In Satz 1 wird im Klammerzusatz ein Paragraphenzeichen sowie die Worte „teilweise“ gestrichen. Es wird der Halbsatz „**soweit nicht gesonderte Gebühren erhoben werden**“ angefügt.

IV. In § 4 – Gebührenpflichtige – Abs. 1 wird der Satz „Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner“ gestrichen. Da dieses auch für andere Gebührenpflichtige gilt, wurde der Absatz 4 neu eingefügt. Abs. 4 erhält den Wortlaut: „**Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner**“.

V. In § 5 – Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht – wird in Abs. 2 das Wort „Eine“ durch das Wort „**Bei**“ ersetzt. Der Halbsatz „wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam“ wird gestrichen und ersetzt durch den Halbsatz „**gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend**“.

In § 5 Abs. 4 wird im Klammerzusatz hinter Buchstabe B) **und C)** eingefügt.

VI. In § 7 – Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit – wird der Überschrift der Zusatz „**der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld**“ hinzugefügt.

§ 7 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. **Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 Buchst. A, Ziff. 1.1 bis 3.4 werden als Jahresgebühr am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Treten im Laufe eines Kalenderjahres Änderungen in den Bemessungsgrundlagen ein, wird ein neuer Bescheid erstellt. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht in der zweiten Kalenderjahreshälfte, so ist die zu entrichtende Gebühr abweichend von Satz 3 einen Monat nach Heranziehung fällig.**

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebührenschuld für Einzelleerungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. A, letzter Satz) entsteht mit der Inanspruchnahme, bei Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen oder bei den –einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. B und C) mit der Anlieferung. Die Gebühren für Einzelleerungen werden einen Monat nach Heranziehung, bei der Anlieferung grundsätzlich bei der Anlieferung fällig.

§ 7 Abs. 4 entfällt.

Der bisherige Absatz 5 bleibt unverändert und erhält die Nummer 4.

Zur besseren Übersicht ist eine vollständige Ausfertigung der Abfallgebührensatzung beigefügt in der die gestrichenen Textpassagen durchgestrichen dargestellt und die neu eingefügten in Fett-Schrift kenntlich gemacht worden sind (Anlage.2).

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

Die im Entwurf vorliegende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

In Vertretung

(Luttmann)